

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche zwischen dem Kunden und novatra gmbh, mit Sitz in Horw (nachfolgend novatra), vereinbarten Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Der Kunde anerkennt nach einmaliger Anwendung der AGB diese in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowohl für gegenwärtige wie auch für künftige Leistungen von novatra als anwendbar. Allfällige AGB des Kunden finden keine Anwendung.
- 2. Angebot / Akzept**

Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 3. Zahlungsbedingungen**

Es gelten grundsätzlich immer die in unserem Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistung unsererseits gefährden, berechtigt novatra, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung von Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten. Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann novatra auch der Leistung angemessener Sicherheiten verlangen.
- 4. Drittleistungen**

novatra ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags Dritte beizuziehen.
- 5. Lieferfristen**

Vereinbarte Lieferfristen werden immer soweit als möglich eingehalten, und über Abweichungen wird der Kunde vorgängig informiert. Sollte der Kunde darauf angewiesen sein, dass der Liefertermin ganz eingehalten wird, (just in time – Anlieferung) so muss dies ausdrücklich vereinbart werden.
- 6. Teillieferungen**

Zu Teillieferungen ist novatra berechtigt. Bei Abschlüssen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, gilt jede Lieferung als ein besonderes Geschäft; eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Lieferung hat keinen Einfluss auf den nicht erfüllten Teil des Abschlusses.
- 7. Abruf (Mengenkontrakt)**

Ruft der Kunde bei Lieferung auf Abruf (Mengenkontrakt) die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist, oder, wenn keine Frist vereinbart ist, innerhalb von 6 Monaten seit Vertragsabschluss ab, so kann novatra dem Kunden eine Nachfrist zum Abruf setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf nach Wahl die Ware entweder unaufgefordert absenden und dem Kunden verrechnen oder von dem Vertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 8. Lieferzeit und –verzögerung**

Sämtlichen Abschlüsse von novatra stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstlieferung sowie vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, wie höhere Gewalt, Transportverzug, Betriebsstörung, usw.; dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen. Gerät novatra mit einer fälligen und angemahnten Lieferverpflichtung in Verzug, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von novatra gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche (welcher Art auch immer) des Kunden, namentlich Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 9. Termine**

Ohne anderslautende Angaben handelt es sich bei Terminangaben um ungefähre Zeitangaben.
- 10. Auskünfte und Ratserteilung**

Für jegliche Beratung des Kunden, unabhängig welcher Art, die stets unverbindlich ist, haftet novatra nicht. Insbesondere befreit novatra's mündliche und schriftliche anwendungstechnische Beratung den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke und die Gefahr einer Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter.
- 11. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, behält sich novatra das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr veräussert werden dürfen, vor. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschliesslich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Der Käufer tritt hiermit bis zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit als die Ware verarbeitet ist.
- 12. Verzug, Gewährleistung, Haftung**

novatra haftet ausschliesslich für Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. Jede weitere Haftung von novatra, insbesondere für Vermögensschäden im Bereich des Kunden oder bei Dritten, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, wird ausdrücklich wegbedungen.
- 13. Höhere Gewalt**

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen etc. befreien den davon Betroffenen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen novatra und dem Kunden unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz von novatra. novatra ist berechtigt, den Kunden bei den zuständigen Gerichten seines Wohnsitzes/Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.